

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 09. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2023)

zum Thema:

Rahmenlehrpläne und Gender-Sprache

und **Antwort** vom 23. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14811
vom 9. Februar 2023
über Rahmenlehrpläne und Gender-Sprache

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. a. Der Senat erklärte: „Berliner Schulen sind auf Grundlage von § 10 SchulG verpflichtet, Unterricht auf Grundlage der Berliner Rahmenlehrpläne zu erteilen. Damit wird u. a. der normgerechte Spracherwerb und -gebrauch sichergestellt.“ (Drs. 19/12658) Wie lauten die genaue Stelle und der genaue Wortlaut in den Rahmenlehrplänen?

Zu 1. a.: Im Rahmenlehrplan 1 - 10 Berlin Brandenburg Fachteil C Deutsch ist geregelt:

Seite 3: „Die Schülerinnen und Schüler entwickeln die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in unterschiedlichen Lebenssituationen sach-, adressaten- und normgerecht zu verständigen, mit Texten und Medien rezeptiv und produktiv umzugehen sowie sich im Umgang mit unterschiedlichen Sprachen und Kulturen andere Perspektiven zu erschließen und die eigene kritisch zu reflektieren.“

Seite 20: „2.5 Schreiben – Richtig schreiben

Die Schülerinnen und Schüler können ...

E/F Wörter mit nicht regelhafter Rechtschreibung richtig schreiben

G/H die Regeln der Rechtschreibung anwenden“.

Darüber hinaus ist im Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe Fachteil C Deutsch auf Seite 6 geregelt:

„Darüber hinaus setzen sich die Schülerinnen und Schüler vertieft mit den kommunikativen Leistungen von Sprache, mit deren Gebrauch und ihrer möglichen Wirkung auseinander und festigen ihre Kenntnisse über die Grundregeln der Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik.“

b. Inwiefern ist damit tatsächlich in der Praxis sichergestellt, dass die Regeln zur amtlichen Rechtschreibung eingehalten werden?

Zu 1. b.: Die Verbindlichkeit des amtlichen Regelwerks ist nicht Gegenstand des Rahmenlehrplans, vgl. dazu auch die Antwort 1. a. der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13174 vom 8. September 2022.

2. a. Wie geht der Senat mit Protesten und Klagen von Eltern um, die sich dagegen wenden, dass entgegen der Bestimmung im Rahmenlehrplan im Unterricht Gendersprache verwendet wird?

Zu 2. a.: Schulen und Schulaufsicht sind bemüht, Konflikte an Schulen in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorgaben in erster Linie pädagogisch zu lösen.

b. Was kann uns der Senat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zur Beschwerde und Klage seitens eines Berliner Vaters, in der Presse als Sebastian Müller pseudonymisiert, gegen den Gebrauch von Gendersprache im Unterricht mitteilen? Quelle:

<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus243645831/Gendern-Ein-Vater-in-Berlin-hat-genug-Erste-Klage-gegen-Gendersprache-an-Schulen.html>

Zu 2. b.: Der Senat bestätigt, dass eine einstweilige Anordnung vor dem Verwaltungsgericht Berlin beantragt wurde, die unter anderem den Sprachgebrauch an Schulen zum Gegenstand hat.

c. Geht der Senat davon aus, dass die Klage des Berliner Vaters, in der Presse als Sebastian Müller pseudonymisiert, gegen den Gebrauch der Gender-Sprache an Berliner Schulen abgewiesen wird? Wenn ja, warum?

Zu 2. c.: Der Senat stellt keine Prognosen zu Gerichtsentscheidungen an.

d. In der Zeitung Die Welt wird davon ausgegangen, dass es „überaus wahrscheinlich“ sei, dass die Richter der Klage des Vaters gegen Gendersprache an Schulen stattgegeben werden. Inwiefern fühlt sich der Senat grundsätzlich und im vorliegenden Fall an die Umsetzung von Gerichtsurteilen gebunden?

Zu 2. d.: Im Falle einer rechtskräftigen Entscheidung wird der Senat die Bindungswirkung zwischen den Parteien selbstverständlich beachten.

Grundsätzliche Schlussfolgerungen können erst nach Vorliegen der Gründe geprüft werden.

3. Welche schulrechtlichen, verwaltungsorganisationsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Instrumente stehen zur Verfügung, um die Lehrer speziell dieses Gymnasiums zur Anwendung der korrekten deutschen Rechtschreibung zu bringen?

Zu 3.: Es konnte kein Verstoß der Schule gegen Rechtsvorschriften festgestellt werden. Sollte eine Lehrkraft rechtswidrig handeln, kann sie angewiesen werden, dies zu unterlassen.

Verstöße gegen die Anweisung können arbeitsrechtlich oder disziplinarrechtlich sanktioniert werden.

Zuständig hierfür ist die Schulaufsicht.

4. Der Senat erklärte: „Die verwaltungsorganisationsrechtliche Frage, ob ohne weitere Voraussetzungen eine Weisungsbefugnis einer Schulleiterin oder eines Schulleiters gegenüber Lehrkräften betreffend die Verwendung von gendergerechter Sprache gem. § 69 Abs. 4 S. 1 SchulG besteht, ist zu verneinen.“ (Drs. 19/12658) Warum?

Zu 4.: Die Verwendung gendersensibler Sprache fällt im Grundsatz in die Sphäre der pädagogischen Eigenverantwortlichkeit einer Lehrkraft.

5. Die operative Durchführung des Schulbetriebs im Einzelnen obliegt den Schulen im Rahmen ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Schulgesetz Berlin (SchulG). In welcher Form wird kontrolliert, ob an den Schulen die Rahmenlehrpläne eingehalten werden?

Zu 5.: Dies ist Aufgabe der Schulaufsicht, die mit den Schulen in engem Austausch steht. Die Beratung und Kontrolle erfolgt bedarfs-, anlass- und problembezogen.

6. Gehört die Möglichkeit zum Erwerb korrekter Rechtschreibung zum Recht auf Bildung?

Zu 6.: Ja.

Berlin, den 23. Februar 2023

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie